



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

BA/087/10

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Pelizäus, Ewald

Vorlagen-Datum	18.11.2010
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Verkehrsausschuss	02.12.2010		öffentlich

- Betreff:**
- 3. Änderung des Bebauungsplanes "Orthagen" der Gemeinde Altenbeken**
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden**
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die während der Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit**
 - c) Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Orthagen" als Satzung**

Sach- und Rechtslage:

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Orthagen“ hat in der Zeit vom 20.09.2010 bis 04.10.2010 einschließlich gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegen. Während dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit, zur Änderungsplanung Stellung zu nehmen.

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes „Orthagen“ ist die Verschiebung der nordöstlichen Baugrenze um 5 m in nordöstliche Richtung, sodass das Baufenster im Bereich Orthagen 27 bis Orthagen 31 entsprechend aufgeweitet wird. Der Änderungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan 1 (ohne Maßstab und ohne weitere Planaussagen), und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Orthagen“ in dem beigefügten Übersichtsplan 2 (ohne Maßstab und ohne Planaussagen) dargestellt.

Darüber hinaus werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Orthagen“ an den aktuellen Rechtsstand angepasst und der Plan (einschließlich dessen 1. und 2. Änderung) insgesamt digital aufgearbeitet.

Während der Offenlegung sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Seitens der beteiligten Behörden hat der Kreis Paderborn mit Schreiben vom 04.10.2010 zum Entwurf des Änderungsplanes wie folgt Stellung genommen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Punkt 4 der Textlichen Festsetzungen (Art der baulichen Nutzung) wird der § 17 Abs. 5 BauNVO als Rechtsgrundlage angegeben. Nach der derzeitigen BauNVO vom

Januar 1990 besteht dieser Absatz nicht mehr. Hier ist die aktuelle Rechtsgrundlage anzugeben.“

Der § 17 Abs. 5 BauNVO ist mit der Novellierung der Baunutzungsverordnung im Jahre 1990 ersatzlos entfallen. In der von 1977 bis 1990 geltenden Fassung lautete dieser Absatz:

Im Bebauungsplan kann vorgesehen werden, dass im Einzelfall von der Zahl der Vollgeschosse, der Grundflächenzahl oder der Grundfläche Ausnahmen zugelassen werden können, wenn die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche, die Baumassenzahl oder die Baumasse nicht überschritten wird.

Da Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Einzelfall regelmässig auf Grundlage des § 31 Baugesetzbuch beantragt werden können, ist die v.g. Regelung der BauNVO hinfällig geworden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die textliche Festsetzung Nr. 4 ersatzlos zu streichen.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Gemeinde Altenbeken wird empfohlen, folgende Beschlüsse zu fassen:

zu a)

Die Stellungnahme des Kreises Paderborn vom 04.10.2010 wird zur Kenntnis genommen. Die textliche Festsetzung Nr. 4 betreffend § 17 Abs. 5 BauNVO wird ersatzlos gestrichen.

zu b)

entfällt

zu c)

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Orthagen“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Rat der Gemeinde Altenbeken stimmt der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Orthagen“ zu.